



Mutterschutz für Studierende

Anzeigeformular und Informationen für Studierende in Schwangerschaft und Stillzeit

STANDORTE

Präsidialamt
Rhabanusstraße 3
55119 Mainz
Tel.: 06131 / 37460 - 0

Campus Koblenz
Universitätsstraße 1
56070 Koblenz
Tel.: 0261 / 287 - 0

Campus Landau
Fortstraße 7
76829 Landau
Tel.: 06341 / 280 - 0

[f facebook.com/uni.koblenz.landau](https://www.facebook.com/uni.koblenz.landau)
[yt youtube.com/user/unikoblenzlandau](https://www.youtube.com/user/unikoblenzlandau)
[tw twitter.com/unikold](https://twitter.com/unikold)

Homepage: www.uni-koblenz-landau.de
Uniblog: www.uni-koblenz-landau.de/blog

1. Mutterschutz für Studierende

Ab dem 01.01.2018 gilt das Mutterschutzgesetz (MuSchG) auch für schwangere und stillende Studierende bis zu 12 Monate nach der Entbindung. Daher gelten die Regelungen und Schutzrechte des MuSchG nun auch für Lehrveranstaltungen, wenn die Universität Ort, Zeit und Ablauf verpflichtend vorgibt.

Durch die neuen Regelungen soll die Gesundheit der schwangeren und stillenden Frau und ihres (ungeborenen) Kindes geschützt werden. Gleichzeitig soll die Fortführung des Studiums ermöglicht werden, soweit dies verantwortbar ist, und es soll Benachteiligungen in Folge der Schwangerschaft und Stillzeit entgegengewirkt werden (§ 1 Abs. 1).

Aktuelle Informationen finden Sie unter www.uni-ko-ls.de/mutterschutz-studierende. Bei weiteren Fragen steht Ihnen der [Arbeitsschutz in Koblenz](#) und [Landau](#) zur Verfügung. Zu Prüfungsangelegenheiten wenden Sie sich bitte bei offenen Fragen an Ihr Hochschulprüfungsamt.

2. Melden der Schwangerschaft oder Stillzeit - §15

Die Schutzrechte für schwangere und stillende Frauen werden ab dem Zeitpunkt sichergestellt, zu dem Sie der Universität Ihre Schwangerschaft oder Stillzeit mitteilen. **Bitte informieren Sie uns daher so bald wie möglich.** Nutzen Sie hierzu bitte das Anzeigeformular am Ende dieses Dokuments und übersenden dieses zusammen mit einer Kopie Ihres Mutterpasses an Ihr Studierendensekretariat.

3. Gefährdungsbeurteilung (GB) - §10

Um festzustellen, in welchem Rahmen die Fortsetzung des Studiums möglich ist, muss für jede während Ihrer Schwangerschaft und Stillzeit (zwölf Monate im Anschluss an die Entbindung) besuchte Lehrveranstaltung (Vorlesungen, Seminare, Prüfungen, Praktika, Exkursionen etc.) zu Beginn eine Gefährdungsbeurteilung (GB) erstellt werden. Durch die GB werden unzulässige Tätigkeiten und unverantwortbare Gefährdungen (z.B. durch Gefahrenstoffe oder körperliche Belastung) ausgeschlossen.

Jeweils zu Semesterbeginn wird Sie der Arbeitsschutz kontaktieren, um zur Vorbereitung der GB zu erfragen, welche Lehrveranstaltungen Sie im neuen Semester zu besuchen planen. Die GB ist zum Beginn des Semesters bzw. im Anschluss an Ihre Schwangerschaftsanzeige durch die Lehrenden im Gespräch mit Ihnen zu erstellen. Die Lehrenden vereinbaren hierfür einen Gesprächstermin mit Ihnen.

Unzulässige Tätigkeiten und unverantwortbare Gefährdungen - §§ 9 II 2, 11,12

Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere nicht hinnehmbar ist. Unzulässige Tätigkeiten (z.B. Umgang mit Gefahrenstoffen oder andere körperliche Belastungen) finden sich in §§11,12 aufgelistet. Weitere Hinweise zum

Vermeiden von Gefahren während der Schwangerschaft und Stillzeit finden Sie auf dem [Merkblatt zum Mutterschutz](#).

Schutzmaßnahmen - §§10,13

Im Fall von unverantwortbaren Gefährdungen und unzulässigen Tätigkeiten sind im Rahmen der GB im Gespräch Ihnen Schutzmaßnahmen festzulegen. Es ist dabei zunächst festzustellen, ob die Teilnahme durch Umgestaltung der Arbeitsbedingungen ermöglicht werden kann. Wenn hier keine Lösung gefunden werden kann, ist zu prüfen, ob eine Kompensation durch eine Äquivalenzleistung möglich ist. Ein reines Teilnahmeverbot ist nur dann festzulegen, wenn andere Schutzmaßnahmen nicht möglich sind.

Unterweisung und Einhaltungspflicht der Schutzmaßnahmen - §10 III

Die Schutzmaßnahmen sind verbindlich und müssen zwingend eingehalten werden. Ein freiwilliger Verzicht von Ihnen auf die Schutzmaßnahmen ist nicht möglich. Bitte fragen Sie nach, falls Unklarheiten in Bezug auf die festgelegten Maßnahmen bestehen und bitten Sie insofern möglich um eine Kopie des ausgefüllten Formulars zur GB.

Ärztliches Beschäftigungsverbot - §16

Sollte Ihre Teilnahme an Lehrveranstaltungen durch ein ärztliches Beschäftigungsverbot eingeschränkt oder gänzlich verboten sein, ist dies ebenfalls verbindlich. Das Beschäftigungsverbot muss eingehalten werden, auch im Fall einer freiwilligen Einwilligung zur Lehrveranstaltungsteilnahme der Studierenden.

4. Nachteilsausgleich - §9 I 4

Weiterhin soll im Gespräch zur GB festgestellt werden, ob zusätzliche Maßnahmen sinnvoll sind, um Benachteiligungen durch Schwangerschaft und Stillzeit entgegenzuwirken. Eine denkbare Möglichkeit ist zum Beispiel die bevorzugte Zulassung zu Seminaren mit eingeschränkter Teilnehmeranzahl oder das Angebot zusätzlicher Prüfungstermine.

Weiteres Beratungsgespräch - §14 I 3

Im Anschluss an das Gespräch zur GB haben Sie Anspruch auf ein weiteres Beratungsgespräch. Dieses findet auf ihr Verlangen hin statt.

Bitte nutzen Sie dieses Gespräch um mitzuteilen, falls sich die festgelegten Maßnahmen als nicht wirksam gezeigt haben oder wenn aufgrund veränderter Rahmenbedingungen eine Anpassung der Maßnahmen notwendig ist. Nutzen Sie dieses Gespräch bitte außerdem, wenn Sie einen Bedarf nach weiteren Maßnahmen zum Nachteilsausgleich sehen.

Für das Beratungsgespräch steht Ihnen neben den Lehrenden der betriebsärztliche Dienst (BAD) zur Verfügung. Den BAD können Sie über den Arbeitsschutzbeauftragten an Ihrem Campus kontaktieren (z.B. per Email an arbeitsschutz-koblenz@uni-koblenz-landau.de oder arbeitsschutz-landau@uni-koblenz-landau.de).

5. Schutzfristen und Freistellungen

Schutzfristen vor und nach der Entbindung - §3

Im Fall von Schwangerschaft oder Stillzeit sind Sie im Zeitraum von sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Entbindung von der Teilnahme an sämtlichen Lehrveranstaltungen freigestellt. Im Fall von Frühgeburten und Mehrlingsgeburten verlängert sich der Zeitraum auf zwölf Wochen nach der Entbindung. Dies trifft ebenfalls zu im Fall einer Behinderung des neugeborenen Kindes, falls Sie die Fristverlängerung beantragen.

Bitte informieren Sie nach der Entbindung Ihr Studierendensekretariat über den tatsächlichen Entbindungstermin und weisen dabei bitte darauf hin, wenn eine Fristverlängerung zutrifft.

Verzichtserklärung bzgl. der Schutzfristen und Widerruf - §3

Durch die Anmeldung zur Lehrveranstaltung oder Prüfung über KLIPS erklären Sie sich zum Verzicht auf Ihre Schutzrechte bereit. Nur wenn Sie die Verzichtserklärung hierbei bestätigen, ist eine Anmeldung möglich. Im Fall von Master- und Bachelorarbeiten während der Schutzfristen, legen Sie den schriftlichen Anmeldeunterlagen bitte das [Formular zur Verzichtserklärung](#) bei.

Es gilt die Ausnahme: Falls die Teilnahme an der Lehrveranstaltung durch die GB oder ein ärztliches Beschäftigungsverbot ausgeschlossen oder eingeschränkt wurde, ist dies zwingend einzuhalten, auch wenn Sie eine Verzichtserklärung abgeben möchten.

Sie können von der Verzichtserklärung jederzeit mit Wirkung in die Zukunft zurücktreten und sind fortan von der Lehrveranstaltung oder Prüfung freigestellt. Hierzu informieren Sie bitte Ihren Dozenten. Melden Sie sich weiterhin bitte über KLIPS ab oder kontaktieren Ihr Hochschulprüfungsamt für einen Rücktritt nach der Anmeldefrist.

Bei Prüfungen ist ein Rücktritt bis zum Zeitpunkt VOR dem Prüfungsantritt möglich. Bei Master- und Bachelor- und Hausarbeiten gelten besondere Regelungen. Kontaktieren Sie hierzu bitte Ihr Hochschulprüfungsamt.

Freistellung zum Stillen und zu Untersuchungen - §7

Sie sind in den ersten zwölf Monaten nach der Entbindung täglich mindestens zwei Mal eine halbe Stunde oder einmal eine Stunde zum Stillen freigestellt. Bei Lehrveranstaltungen über acht Stunden pro Tag gilt dies zwei Mal täglich für 45 Minuten. Informationen zu Still- und Liegeräumen finden Sie unter www.uni-ko-ld.de/mutterschutz-studierende.

Für Untersuchungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung sind Sie ebenfalls freigestellt. Dies gilt auch für privat Versicherte.

Bitte informieren Sie Ihre Dozenten, falls erforderlich, über Ihre Abwesenheit und halten Rücksprache im Fall von Unklarheiten bezüglich der Teilnahmepflicht.

Urlaubssemester

Sie können weiterhin im regulären Verfahren Urlaubssemester beantragen. Diese gelten jeweils bis zum Semesterende. Für einen Beurlaubungsantrag wenden Sie sich bitte an Ihr Studierendensekretariat.

Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit diese durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren. Dabei ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz zu ermöglichen.

6. Verbot der Mehrarbeit und Ruhezeiten

Verbot der Mehrarbeit und Ruhezeit - §4

Bitte beachten Sie, dass Sie an Lehrveranstaltungen nur bis zum maximalen Gesamtumfang von achteinhalb Stunden pro Tag und 90 Stunden in der Doppelwoche teilnehmen dürfen (Inklusive Vor- und Nachbereitung ggf. als Summe all Ihrer Studiengänge). Bei Minderjährigen gilt ein Maximum von acht Stunden pro Tag und 80 Stunden in der Doppelwoche.

Weiterhin muss eine Nachruhezeit von mindestens elf Stunden gewährleistet sein.

Lehrveranstaltungen zwischen 20:00 und 22:00 Uhr - §§5,28

In der Zeit zwischen 20:00 und 22:00 Uhr darf die Universität Sie in Ihrer Schwangerschaft und Stillzeit (bis zwölf Monate nach der Entbindung) grundsätzlich nicht tätig werden lassen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine Teilnahme jedoch auf Antrag an die Aufsichtsbehörde hin möglich. Nutzen Sie hierzu bitte das online bereitgestellte [Antragsformular](#). Die hier angegebenen Voraussetzungen müssen erfüllt sein und es muss ein ärztliches Attest beigefügt werden. Eine Teilnahme ist möglich, nachdem Sie den Antrag beim Studierendensekretariat eingereicht haben. Sie können Ihre Einwilligung im Rahmen des Antrags jederzeit mit Wirkung in die Zukunft widerrufen und somit von der Teilnahme zurücktreten. Die ist bis vor Prüfungsantritt möglich.

In der Zeit zwischen 22:00 und 6:00 ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen für schwangere und stillende Studierende verboten.

Lehrveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen - §§6,27

Ebenso ist eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen für Sie grundsätzlich nicht erlaubt. Auch hier sind Ausnahmen auf einen Antrag hin möglich, wenn die auf dem Formular angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Nutzen Sie hierzu bitte das online bereitgestellte [Antragsformular](#). Eine Teilnahme ist möglich, nachdem Sie den Antrag beim Studierendensekretariat eingereicht haben. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung in die Zukunft widerrufen und somit von der Teilnahme zurücktreten. Die ist bis vor Prüfungsantritt möglich.

Anzeige der Schwangerschaft und Stillzeit für Studierende

_____ Name, Vorname	_____ Matrikelnummer
_____ Geburtsdatum	_____ Campus
_____ Studiengang	_____ Ggf. Fächer
_____ E-Mail	_____ Optional: Telefon tagsüber für Rückfragen

Belegte bzw. geplante Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Praktika, Exkursionen etc. – inkl. Angabe des Dozenten) für aktuelles bzw. bevorstehendes Semester:

Den erforderlichen Nachweis über meine Schwangerschaft oder Stillzeit (Kopie des Mutterpasses) habe ich diesem Schreiben beigelegt.

(Voraussichtlichen) Entbindungstermin

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Die allgemeinen Hinweise auf den Seiten 1-3 habe ich zur Kenntnis genommen.

Den tatsächlichen Entbindungstermin teile ich der Universität nachträglich mit.

Im Fall eines ärztlichen Beschäftigungsverbots informiere ich umgehend das Hochschulprüfungsamt und die betroffenen Dozenten.

Im Fall eines Beschäftigungsverhältnisses zur Universität zeige ich meine Schwangerschaft zusätzlich dem/der zuständigen Sachbearbeiter/-in der Personalabteilung an.

Datum, Ort

Unterschrift der Studierenden

Bitte übersenden Sie das Anzeigeformular an Ihr Studierendensekretariat. Danke.